

# § 5 NÖ MTG Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verpflichtung zur Geheimhaltung

NÖ MTG - NÖ Monitoringgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

1. (1)Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2. (2)Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Geheimhaltung über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung
  1. 1.aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen,
  2. 2.im Interesse der nationalen Sicherheit,
  3. 3.im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
  4. 4.im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
  5. 5.zur Vorbereitung einer Entscheidung,
  6. 6.zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
  7. 7.zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)